

Schwyz, 10. Dezember 2020

## Wie können die Pflegefachpersonen unterstützt werden?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 39/20

### 1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 18. November 2020 haben Kantonsrat Leo Camenzind und Kantonsrätin Prisca Bünter folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*«Die Folgen der Coronavirus-Pandemie beschäftigen alle Menschen im Kanton Schwyz auf unterschiedliche Arten und in verschiedensten Bereichen. Eine Berufsgruppe, die unter starkem Druck steht - emotional, finanziell, physisch und psychisch – sind die Pflegefachpersonen. Pflegefachpersonen in allen Institutionen des Gesundheitswesens. In Spitälern, in Alters- und Pflegeheimen oder anderen soziale Institutionen der Pflege.*

*Die Schwyzer Spitäler werden nicht vom Kanton getragen. Die Spitäler stellen die spitalmedizinische Grundversorgung der Menschen in der Region über sogenannte Leistungsvereinbarungen sicher.*

*In anderen Kantonen sind die Pflegefachpersonen direkt beim Kanton angestellt. Dort können die ausserordentlichen Leistungen mit Gehaltserhöhungen oder Prämien honoriert werden. Dort können auch die Personalengpässe mittel- und langfristig mit besseren Anstellungsbedingungen direkt durch die Kantone bekämpft werden.*

*Dies führt uns zu folgender Frage:*

*Mit welchen kurzfristigen Massnahmen könnte der Kanton Schwyz die Pflegefachpersonen entlasten, ausserordentliche Leistungen honorieren und mittel- und langfristig die Anstellungsbedingungen verbessern?*

*Herzlichen Dank für die Beantwortung unserer Kleinen Anfrage.»*

## 2. Antwort des Departements des Innern

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Alle Spitäler im Kanton Schwyz sind privatrechtlich organisiert und haben unterschiedliche Träger-schaften. Durch diese Eigenständigkeit verfügen die Schwyzer Spitäler über eine grosse unternehme-rische Freiheit und handeln operativ und strategisch selbständig. Eine gesetzliche Grundlage, die es dem Kanton erlauben würde, in die Lohn- und Anstellungsbedingungen der Schwyzer Spitäler einzu-greifen, existiert nicht. Die Lohneinreihung und allfällige Modalitäten zu Lohnerhöhungen bei den Pflegemitarbeitenden richten sich nach den für diese anwendbaren gesetzlichen Grundlagen (Obliga-tionenrecht [OR, SR 220]). Ähnlich verhält es sich bei den Alters- und Pflegeheimen. Im Kanton Schwyz sind die Gemeinden für die Alters- und Pflegeheime zuständig. Die Gemeinden können Dienstleistungen, für die sie zuständig sind, jedoch mittels Leistungsvereinbarung auch auf andere Gemeinwesen, Organisationen oder Private übertragen. Somit sind Alters- und Pflegeheime entweder Teil der Gemeindestruktur oder es bestehen Leistungsvereinbarungen mit juristischen Personen des Privatrechts (z.B. Stiftung, Aktiengesellschaft [AG]). Die Arbeitsverhältnisse mit dem Personal bzw. Pflegepersonal bestehen zwischen diesen und den Gemeinden in Form öffentlich-rechtlicher Arbeits-verträge oder richten sich bei Institutionen des Privatrechts ebenfalls nach dem OR.

Zwecks Sicherstellung der Arbeitgeberattraktivität liegt es durchaus auch im Interesse der Arbeitge-ber, dass sie die vorhandenen Handlungsspielräume ausschöpfen. Für den Kanton besteht damit we-der eine gesetzliche noch eine vertragliche Grundlage zu Leistungen im Sinne der Anfragenden.

### 2.2 Beantwortung der Frage

*Mit welchen kurzfristigen Massnahmen könnte der Kanton Schwyz die Pflegefachpersonen entlasten, ausserordentliche Leistungen honorieren und mittel- und langfristig die Anstellungsbedingungen ver-bessern?*

Aufgrund der in Punkt 2.1 beschriebenen Ausgangslage existiert im Kanton Schwyz keine gesetzli-che Grundlage, um das Pflegepersonal mit ausserordentlichen Leistungen zu honorieren und/oder mittel- und langfristig die Anstellungsbedingungen zu verbessern.

Hingegen kann der Kanton indirekt kurzfristige Massnahmen zur Entlastung des Pflegefachpersonals ergreifen. Teilweise wurden solche Massnahmen auch bereits ergriffen.

Nach § 11 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2020 (GesG, SRSZ 571.110) ist der Regie-rungsrat in ausserordentlichen Lagen betreffend medizinische Katastrophen- und Nothilfe ermäch-tigt, das Medizinal-, Pflege- und Fachpersonal am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahe ge-legenen sanitätsdienstlichen Einrichtung zum Dienst zu verpflichten. Die Anwendung dieser Bestim-mung macht im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie dann Sinn, wenn das Pflegepersonal regional oder in einem bestimmten Spital an seine Kapazitätsgrenzen stösst, was bisher jedoch noch nicht der Fall war.

Aktuell arbeitet das Amt für Gesundheit und Soziales an einer Leistungsvereinbarung mit den Schwyzer Spitälern zur Ausbildung von diplomiertem Pflegefachpersonal HF/FH in der Unterstüt-zungspflege auf einer Intensivstation (IPS-Unterstützungspflege). Damit werden zusätzliche, rasch einsetzbare personelle Mittel zur Behandlung von COVID-19-Patienten auf den Intensivpflegestatio-nen bereitgestellt.

Punktuell wurden seit Beginn der Corona-Epidemie Zivilschützer zur Entlastung eingesetzt. Der Ein-satz von Zivilschützern bringt für das Pflegepersonal in Krisenzeiten insbesondere in administrativen und organisatorischen Belangen eine Entlastung (z.B. Kontrolle und Umsetzung Maskenpflicht oder Besuchsverbot, Lenkung von Patientenströmen und administrative Entlastung bei Testzentren).

2.3 Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidentin; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

**Departement des Innern des Kantons Schwyz**

Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landammann

Zustellung an die Medien: 10. Dezember 2020